

- 6) wenn Holzpflanzen, junger Holzanslug oder Fruchtobäume, sie mögen tragbar seyn, oder nicht, entwendet worden sind;
- 7) wenn der Dieb, der über der That betroffen wird, sich der Pfändung oder Verhaftung mit Gewalt, oder auch nur durch Drohungen widersetzt.

§. 7.

Wer bereits wegen eines Holzdiebstahls bestraft worden ist, der ist im Falle der Wiederholung dieses Verbrechens, ausser den nach §. 1. 5. und 6. verurtheilten Strafen, mit körperlicher Züchtigung und, nach Befinden, zugleich mit Ausstellung an den Strafpfahl, zu belegen.

Strafe bei Wiederholungen.

§. 8.

Die körperliche Züchtigung soll auf den nur mit dem Hemde bekleideten Rücken, in Gegenwart des Richters oder Actuars, und dasern ersterem bei deren Anwendung ein Bedenken bezieht, nach vorgängigem Gutachten und, nach Befinden, im Beiseyn des Arztes oder Wundarztes, mit einem $\frac{1}{2}$ Zoll starken Stecken, im Gerichtshause geschehen. Die Anzahl der Streiche kann sich von fünf bis auf dreißig erstrecken.

§. 9.

Mit der Ausstellung an den Strafpfahl oder das Halsteisen, wobei dem Verbrecher eine Tafel mit der Inschrift: Holzdieb, anzuhängen ist, sollen Diejenigen belegt werden, welche bereits zweimal Strafe wegen Holzdiebstahls erlitten haben. Die Dauer der Ausstellung kann, nach dem Ermessen des Richters, eine halbe bis ganze Stunde betragen.

§. 10.

Diese Strafe kann auch ausser dem Falle der Wiederholung (§. 7.) gegen Holzdiebe erkannt werden, welche sich in der Absicht, Gewalt gegen Personen zu brauchen, bewaffnet, oder sonst durch Zusammenrottirung oder Gewaltthätigkeiten bei der Enttappung als gefährlich gezeigt haben. In diesem Falle ist der dem Verbrecher anzuhängenden Tafel die Inschrift: gefährlicher Holzdieb, zu geben.

Verweisung gefährlicher Holzdiebe.